

STATUTEN

der

RIGI BAHNEN AG

mit Sitz in Arth

Ausgabe 2023

Erstfassung (Fusion)

26. Mai 1992

Statutenänderungen

22. Juni 1993 / 17. Juni 1999 / 10. April 2001 / 18. Juni 2003 / 14. Juni 2007 / 8. Februar 2008 / 10. Juni 2009 / 22. Dezember 2009 / 20. Dezember 2010 / 19. Mai 2016 / 26. Oktober 2016 / 20. Dezember 2017 / 23. Mai 2019 / 25. Mai 2023 (Totalrevision)

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

1. Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma RIGI BAHNEN AG besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Arth. Die Gesellschaft ist aus der Fusion der Gesellschaften Rigibahn-Gesellschaft, Vitznau, gegründet 1869, und Arth-Rigi-Bahn-Gesellschaft, Arth, gegründet 1873, hervorgegangen.

2. Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb eines Transport- und Tourismusunternehmens. Sie kann Transportanlagen (Zahnrad- und Seilbahnen) sowie Gastronomie und Hotellerie betreiben und für die Gäste der Rigi Erlebnisangebote schaffen, soweit dies im Interesse der Gesellschaft ist.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche erwerben oder sich mit solchen fusionieren, sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Sie kann Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Die Gesellschaft kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Sie kann in irgendeiner Form Patente, Marken, Designrechte, Urheberrechte sowie andere gewerbliche Schutzrechte erwerben, verwerten und veräussern.

II. Aktienkapital und Aktien

3. Höhe und Einteilung

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 18'000'000.-- (achtzehn Millionen Franken) und ist eingeteilt in 3'600'000 (drei Millionen sechshunderttausend) Namenaktien im Nennwert von Fr. 5.--.

Das Aktienkapital ist voll liberiert.

4. Form der Aktien

Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt von Absatz 3 und 5 dieser Ziffer als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) ausgegeben und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) geführt.

Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nicht verurkundete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Der Aktionär bzw. die Aktionärin kann, sofern er bzw. sie im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine bzw. ihre Namenaktien verlangen.

Der Aktionär bzw. die Aktionärin hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben. Mit Zustimmung des Aktionärs bzw. der Aktionärin kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

5. Aktienbuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch. Darin werden Eigentümer und Nutzniesser bzw. Eigentümerinnen und Nutzniesserinnen der Aktien mit Namen und Adresse eingetragen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur als Aktionär oder Nutzniesser bzw. Aktionärin oder Nutzniesserin, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter bzw. eine Vertreterin für jede Aktie.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Wechselt ein Aktionär oder Nutzniesser bzw. eine Aktionärin oder Nutzniesserin sein bzw. ihr Domizil, so hat er bzw. sie der Gesellschaft die neue Adresse schriftlich mitzuteilen. Vor Eingang dieser Anzeige erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Nach Versand der Einladung zur Generalversammlung bis zum Tage der Generalversammlung werden keine Eintragungen ins Aktienbuch vorgenommen.

Der Verwaltungsrat kann Eintragungen im Aktienbuch, welche unter falschen Angaben des Erwerbers bzw. der Erwerberin zustande gekommen sind, nach Anhörung des Betroffenen bzw. der Betroffenen, innerhalb eines Jahres seit sicherer Kenntnis des Mangels, rückwirkend auf das Datum der Eintragung im Aktienbuch streichen. Der Erwerber bzw. die Erwerberin muss über die Streichung sofort schriftlich informiert werden.

6. Übertragung/Zustimmung

Die Übertragung von Aktien und die Begründung einer Nutzniessung an Aktien bedürfen der Zustimmung durch den Verwaltungsrat. Er kann diese Kompetenz an seinen Präsidenten bzw. seine Präsidentin oder an die Geschäftsleitung delegieren.

Wird das Gesuch um Zustimmung innert drei Monaten nach dessen Eingang nicht abgelehnt, gilt es als stattgegeben.

7. Ablehnung

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung aus wichtigem Grund, vorab zum Schutz des Gesellschaftszwecks und zur Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit des Unternehmens, ablehnen.

Eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft darf als Aktieneigentümer bzw. Aktieneigentümerin oder/und Nutzniesser bzw. Nutzniesserin nicht mehr als 10% sämtlicher Aktienstimmen auf sich vereinen. Diese Beschränkung gilt für alle Personen oder Personengesellschaften, die kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, oder sich zur Umgehung dieser Bestimmung zusammenschliessen.

In begründeten Fällen kann der Verwaltungsrat Ausnahmen von diesen Regeln bewilligen.

8. Kapitalerhöhung

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre und Aktionärinnen ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihres ausgewiesenen bisherigen Beteiligungsverhältnisses.

Die Generalversammlung kann bei der Erhöhung des Aktienkapitals aus wichtigen Gründen eine abweichende Regelung der Bezugsberechtigung, insbesondere die Zuweisung eines Teiles oder der Gesamtheit der neu auszugebenden Aktien an Nichtaktionäre und Nichtaktionärinnen, beschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

9. Kapitalband

Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat ermächtigen, während einer Dauer von längstens 5 Jahren, das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite (Kapitalband) zu verändern. Die obere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte übersteigen. Die untere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte unterschreiten.

III. Organe der Gesellschaft

10. Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Die Generalversammlung
- B Der Verwaltungsrat
- C Die Geschäftsleitung
- D Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

11. Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn der Verwaltungsrat es beschliesst oder die Revisionsstelle es schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt. Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre bzw. Aktionärinnen, die zusammen mindestens über 10% des Aktienkapitals verfügen, unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung verlangen.

Aktionäre bzw. Aktionärinnen, die mindestens über 5% des Aktienkapitals verfügen, haben ein Antrags- und Traktandierungsrecht. Die Anträge müssen mindestens 90 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.

Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von der Revisionsstelle oder von Aktionären bzw. Aktionärinnen, die mindestens über 10% des Aktienkapitals verfügen, verlangt, so ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens beim Verwaltungsrat abzuhalten.

12. Einberufung

Die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrat, oder gegebenenfalls durch die Revisionsstelle, durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und durch Brief oder elektronischer Zustellung an die Aktionäre und Aktionärinnen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre und Aktionärinnen, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Einberufung muss spätestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung publiziert und zugestellt werden.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht des Verwaltungsrats sowie der Revisionsbericht der Revisionsstelle auf der Webseite der Gesellschaft publiziert. In der Einberufung ist auf diese Publikation hinzuweisen.

13. Traktandierung, Anträge

An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen kann nur über jene Verhandlungsgegenstände gültig Beschluss gefasst werden, die in der Einladung angekündigt worden sind. Davon ausgenommen ist der Beschluss auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

14. Tagungsort, virtuelle Generalversammlung

Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem vom Verwaltungsrat bestimmten Ort oder an mehreren Orten gleichzeitig statt. Bei Bedarf kann die Generalversammlung virtuell (ausschliesslich elektronischer Teilnahme oder mit teilweise physischer und teilweise elektronischer Teilnahme der Aktionäre und Aktionärinnen) durchgeführt werden.

15. Befugnisse

Der Generalversammlung der Aktionäre und Aktionärinnen stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Die Genehmigung des Lageberichtes;
4. Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. Die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve
6. Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
7. Die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre und Aktionärinnen;
8. Die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

16. Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, durch Stimmzettel jedoch, wenn der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende dies anordnet oder wenn einer bzw. eine oder mehrere Aktionäre und Aktionärinnen, die zusammen über mindestens 10% der vertretenen Aktienstimmen verfügen, es verlangen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
10. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
11. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
12. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind;
13. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

17. Vorsitz, Stimmzähler und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident bzw. die Präsidentin des Verwaltungsrates, bei dessen bzw. deren Verhinderung der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin oder ein anderes vom Verwaltungsrat hierfür bezeichnetes Mitglied.

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmzähler bzw. Stimmzählerinnen sowie den Protokollführer bzw. die Protokollführerin, die nicht Aktionäre bzw. Aktionärinnen zu sein brauchen.

Das Protokoll ist für die Aktionäre und Aktionärinnen innert 30 Tagen elektronisch auf der Webseite der Gesellschaft zugänglich zu machen und vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

18. Stimmrecht und Vertretung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär und jede Aktionärin kann sich mittels schriftlicher Vollmacht an der Generalversammlung durch einen Dritten bzw. eine Dritte vertreten lassen, der bzw. die nicht Aktionär bzw. Aktionärin zu sein braucht. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Über die Anerkennung von Vertretungsvollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Kein Teilnehmer bzw. keine Teilnehmerin darf bei der Generalversammlung aufgrund eigener oder vertretener Aktien mehr als 10% aller Stimmrechte, bezogen auf die im Handelsregister ausgewiesene Gesamtzahl der Aktien, ausüben.

19. Auskunft- und Einsichtsrechte der Aktionäre

Aktionäre und Aktionärinnen, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können vom Verwaltungsrat schriftlich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

Aktionäre und Aktionärinnen, welche über mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können ohne Ermächtigung der Generalversammlung Einsicht in die Geschäftsbücher nehmen, sofern dies für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und keine Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft verletzt werden.

B. Der Verwaltungsrat

20. Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für die Dauer von drei Jahren einzeln oder in Globo gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die ordentliche Amtsdauer ihrer Amtsvorgänger bzw. Amtsvorgängerinnen. Ein Mitglied kann dem Verwaltungsrat längstens 18 Jahre angehören.

21. Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt insbesondere seinen Präsidenten bzw. seine Präsidentin und Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin.

22. Sitzungen, Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder bei dessen bzw. deren Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, sooft es die Geschäfte erfordern und ausserdem sooft es ein Mitglied verlangt. Die Sitzungen können auch mittels elektronischen Mitteln durchgeführt werden.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden und von dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Protokollführer bzw. von der vom Verwaltungsrat bezeichneten Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer bzw. die Protokollführerin muss nicht dem Verwaltungsrat angehören.

23. Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist beziehungsweise virtuell oder hybrid (ausschliesslich elektronischer Teilnahme oder mit teilweise physischer und teilweise elektronischer Teilnahme der Mitglieder) teilnimmt. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer ordentlichen oder bedingten Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist (Art. 652 g OR, 653g OR). Gleiches gilt für die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierten Aktien (Art. 634b Abs. 1 OR).

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem Antrag oder mittels elektronischen Mitteln gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

24. Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Die Festlegung der Organisation und der Erlass des Organisationsreglementes;
3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
5. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

6. Die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und die Vornahme daraus folgender Statutenänderungen;
8. Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung, sofern keine begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung spätestens 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüssen behoben werden kann und die Gläubigerforderungen nicht zusätzlich gefährdet werden.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

25. Übertragung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelnen Mitgliedern oder an Dritten übertragen (Geschäftsleitung).

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat.

C. Die Geschäftsleitung

26. Aufgaben

Der Geschäftsleitung obliegt die unmittelbare Leitung des Unternehmens nach Massgabe des Organisationsreglements.

Die Geschäftsleitung hat die vom Verwaltungsrat zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten und dessen Beschlüsse zu vollziehen.

D. Die Revisionsstelle

27. Wahl und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle mit den in Art. 728ff. OR umschriebenen Rechten und Pflichten einen oder mehrere Revisoren bzw. eine oder mehrere Revisorinnen. Die Revisoren bzw. die Revisorinnen haben den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen.

Die Revisionsstelle hat der Generalversammlung über die Bilanz und die vom Verwaltungsrat vorgelegten Rechnungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Bilanz, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an den Verwaltungsrat beantragt und die Vorschläge des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu begutachten hat.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor bzw. eine Revisorin anwesend ist.

IV. Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Reserven

28. Jahresabschluss

Bilanz, Bilanzanhang und Erfolgsrechnung sind alljährlich per 31. Dezember zu erstellen. Soweit nicht besondere öffentliche Vorschriften über das Rechnungswesen massgebend sind, kommen die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts und der Statuten zur Anwendung.

29. Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

V. Auflösung und Liquidation

30. Beschluss, Durchführung

Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736ff. OR.

Der Liquidationserlös fällt den Aktionären und Aktionärinnen im Verhältnis zum Nennwert ihrer Aktien zu.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

31. Mitteilung an Aktionäre und Aktionärinnen

Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre und Aktionärinnen erfolgen durch Brief oder durch elektronische Zustellung an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

32. Publikationsorgan

Publikationsorgan der Gesellschaft für öffentliche Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Fassung gemäss Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 25.05.2023.

Der Verwaltungsratspräsident

Der Protokollführer

sig. Karl Bucher

sig. Sacha Predavec

BEGLAUBIGUNG

Ich beglaubige hiermit, dass die vorliegenden Statuten mit dem in der öffentlichen Urkunde enthaltenen Beschluss der heutigen Generalversammlung übereinstimmt.

Rigi-Staffel, 25.05.2023

Die Urkundsperson: